

BGer 1B_196/2019 vom 15. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_196_2019

FR: TF 1B_196/2019 du 15 mai 2019

IT: TF 1B_196/2019 del 15 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Im Strafverfahren gegen A. _____ ging am 15. November 2018, am Tag vor der auf den 16. November 2018 angesetzten Berufungsverhandlung, beim Bundesstrafgericht ein Schreiben von A. _____ ein, mit welchem er u.a. den Ausstand des gesamten Berufungsgerichts verlangte.

Am 7. März 2019 wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt das Ausstandsbegehren ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Beschwerde vom 22. April 2019 beantragt A. _____ nebst vielem anderen, den Entscheid des Appellationsgerichts vom 7. März 2019 aufzuheben und das Ausstandsbegehren gegen das Berufungsgericht gutzuheissen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält zwar Anträge und eine Unterschrift, was den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wie bereits in anderen seiner verschiedenen Beschwerden ans Bundesgericht kritisiert er zwar heftig Mitglieder von Straf- und Strafverfolgungsbehörden, die in irgendeiner Weise mit seinen vielen Verfahren befasst sind oder waren, sowie insbesondere seinen amtlichen Verteidiger, den er konsequent als "Schlechtverteidiger" bezeichnet. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann indessen einzig die Frage sein, ob das Appellationsgericht im angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzte, indem es sein Ausstandsgesuch gegen das Berufungsgericht abwies. Dazu fehlt in der Beschwerdebegründung eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid gänzlich, was den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, und zwar, weil der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.